

Tipps gegen Mobbing

Genauso wie in der Realität ist Mobbing im Internet strafbar! Deshalb lohnt es sich Folgendes zu beachten:

- **Halte dich bedeckt!**
Stelle so wenig wie möglich von dir online! Vor allem private Bilder, Videos oder die Handynummer sollten niemals öffentlich zugänglich gemacht werden. Dadurch erhöht man nämlich seine „Angriffsfläche“ und macht es potenziellen Mobbern sehr leicht.
- **Nicht antworten!**
Auch wenn es einem – vor allem bei Lügen, die über einen verbreitet werden – schwer fällt, man sollte auf Nachrichten nicht antworten und sich auf keine Diskussion einlassen. Das stachelt die Täter nur noch mehr an.
- **Beweise sichern!**
Das „Gute“ beim Mobbing im Internet ist, dass die Täter eindeutige Spuren hinterlassen. Über die IP-Adresse können z.B. Benutzerkonten bei sozialen Netzwerken oder Instant Messengern dem Inhaber zugeordnet werden. Oft reicht ein Screenshot oder eine Foto des Bildschirms aus, um die Beweise für die Polizei zu sichern. Auch wenn es einem schwer fällt, diese schlimmen Erfahrungen aufzubewahren: Nur dadurch hat man etwas gegen die Täter in der Hand.
- **Inhalte löschen lassen!**
In den meisten sozialen Netzwerken kann man nur unter Angabe von Gründen einzelne Bilder melden und diese nach einer Prüfung durch den Seitenbetreiber löschen lassen. Geht das nicht schnell genug, kannst du den Seitenbetreiber auch direkt kontaktieren und um die Löschung bestimmter Inhalte bitten. Jede Internetseite muss ein Impressum besitzen. Du findest es meist ganz unten am Seitenende. Dort findest du dann die direkten Kontaktdaten des Seitenbetreibers.
- **Sich jemandem anvertrauen!**
Wie auch in der realen Welt ist es überaus wichtig, sich jemandem anzuvertrauen. Am besten eignen sich die Eltern. Ansonsten können für die ersten Gespräche auch Freunde oder Geschwister helfen. Findet das Mobbing in der Schule statt: Streitschlichter und Verbindungslehrer sind speziell dafür ausgebildet und eignen sich besonders als erste Anlaufstelle. Erste Hilfe leistet auch die kostenlose und anonyme „Nummer gegen Kummer“ 116 111. Hier bekommt ihr eine ausführliche Beratung, konkrete Hilfestellung und wichtige Informationen, falls ihr selbst von Mobbing betroffen seid. Der Anruf erscheint übrigens nicht auf der Telefonabrechnung eurer Eltern.
- **In schlimmen Fällen: Zur Polizei gehen und Anzeige erstatten!**
Cyber-Mobbing ist strafbar. Nicht selten richtet dies bei den Opfern auch lang anhaltende Schäden an, wenn z.B. Lügen oder peinliche Fotos im Internet verbreitet werden, die sich nicht so einfach bzw. gar nicht entfernen lassen. In schwerwiegenden Fällen daher Anzeige bei der Polizei erstatten.
- **WhatsApp**
Immer häufiger benutzen Mobber WhatsApp oder andere Messenger um beleidigende, pornographische oder auf andere Weise unerwünschte Nachrichten zu versenden. Geschieht dies, blockiere den Absender unter `Einstellungen>Account>Datenschutz` um zu verhindern, dass er/sie dir weitere Nachrichten schicken kann.
In Gruppenchats ist es die Aufgabe des Gruppenadministrators, den Störenfried aus der Gruppe zu entfernen. Bis der Administrator reagiert hast du die Möglichkeit unter `Einstellungen>Gruppeninfo` die Gruppe stummzuschalten. Möchte der Administrator die Person nicht entfernen bleibt einem nur, selbst die Gruppe zu verlassen.

Weitere Informationen gibt es unter

www.schueler-gegen-mobbing.de

[schueler-mobbing.de](http://www.schueler-mobbing.de)

<https://www.handysektor.de/mobbing-mut/tipps-gegen-mobbing.html>

<http://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing>

Was sagt das Gesetz?

In einem (Cyber)Mobbing-Fall greifen die Gesetze des Strafgesetzbuchs. Die einzelnen „Taten“ des Mobbing sind keine Ordnungswidrigkeiten sondern Straftaten!

Wichtig: Wenn du Mobbing bemerkst, zeige Zivilcourage und schau NICHT weg, sondern biete deine Hilfe an!

§ 185 Strafgesetzbuch: Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 186 Strafgesetzbuch: Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 187 Strafgesetzbuch: Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 238 Strafgesetzbuch: Nachstellung

(1) Wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er beharrlich **1.** seine räumliche Nähe aufsucht, **2.** unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu ihm herzustellen versucht, **3.** unter missbräuchlicher Verwendung von dessen personenbezogenen Daten Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für ihn aufgibt oder Dritte veranlasst, mit diesem Kontakt aufzunehmen, **4.** ihn mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit seiner selbst oder einer ihm nahe stehenden Person bedroht oder **5.** eine andere vergleichbare Handlung vornimmt und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen des Opfers oder eine andere dem Opfer nahe stehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

§ 22 KUG/KunstUrhG: Recht am eigenen Bild

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden ... Das Recht am eigenen Bild oder Bildnisrecht ist eine besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts. Es besagt, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst darüber bestimmen darf, ob überhaupt und in welchem Zusammenhang Bilder von ihm veröffentlicht werden.

§ 201 Strafgesetzbuch: Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

Wer von einer anderen Person unerlaubt Tonaufnahmen herstellt, z. B. von einem Vortrag, das nur für einen kleinen Personenkreis - die Klasse - gedacht war und diese Aufnahme verbreitet, macht sich strafbar.

§ 201a Strafgesetzbuch: Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

Wer eine andere Person in deren Wohnung oder in einer intimen Umgebung, wie etwa in der Dusche, in der Toilette, der Umkleide etc. heimlich fotografiert oder filmt macht sich strafbar. Ebenso ist die Verbreitung solcher Aufnahmen strafbar.

§ 240 & § 241 Strafgesetzbuch: Nötigung & Bedrohung

Wer einer anderen Person mit Gewalt oder anderweitigem Schaden droht, sofern diese einer Forderung nicht nachkommt, etwas zu tun, etwas zu unterlassen etc., macht sich strafbar.